

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00148 vom 15. August 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00148

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00148 du 15 août 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00148 del 15 agosto 2016

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(BV) - sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 der

Europäischen

Menschenrechtskonvention

(EMRK ; BGE 130 I 174 mit Hinweisen) - liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (sog. Rechtsverzögerung).

Für den Rechtsuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe - beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden oder auf andere Umstände - die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (SVR 2001 IV Nr. 24 S. 73 f. E. 3a und b, BGE 124 V 130, 117 Ia 116 E. 3a, 197 E. 1c, 103 V 190 E. 3c). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, dass während der Abklärung beruflicher Massnahmen beziehungsweise im Berufsberatungsprozess eine Rentenprüfung nicht eingeleitet werden könne. Die Beschwerdeführerin befinde sich weiterhin auf der Suche nach einer geeigneten Lehrstelle, wobei sie durch die Berufsberatung unterstützt werde. Diese stehe im Kontakt mit dem Y.____, der aktuellen Schule der Beschwerdeführerin. Derzeit seien weiterhin Schnuppreinsätze in möglichen Ausbildungsbetrieben geplant. Zurzeit sei somit davon auszugehen, dass eine Ausbildungs- und Eingliederungsfähigkeit bestehe. Im Sommer 2015 sei die Berufsberatung vorübergehend eingestellt worden, da sich damals gezeigt habe, dass die Beschwerdeführerin per Sommer 2015 noch keine Ausbildung antreten könne und ein weiteres Schuljahr benötige. Dieser Entscheid beziehe sich jedoch nicht auf die allgemeine Einschätzung der Eingliederungsfähigkeit (Urk. 2/5). Gestützt auf die derzeitige medizinische und berufliche Aktenlage sei die Beschwerdeführerin eingliederungsfähig und könne mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine ihren Fähigkeiten entsprechende erstmalige berufliche Ausbildung in Angriff nehmen. Der Umstand, dass Ausbildungen nicht monatlich, sondern meist einmal jährlich im Sommer begonnen werden könnten, ändere nichts an ihrer Eingliederungsfähigkeit. Solange diese bestehe, könne kein Rentenanspruch entstehen, weshalb die Rentenfrage vorliegend erst nach Abschluss der beruflichen Massnahmen zu prüfen sei (Urk. 5 S. 2).

2.2

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass der Rentenanspruch bereits jetzt zu prüfen sei, da sie gemäss den einschlägigen IV-Akten zum jetzigen Zeitpunkt für eine Ausbildung noch nicht bereit und demnach noch nicht eingliederungsfähig sei. Trotz der in Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG aufgestellten negativen Anspruchsvoraussetzung der fehlenden Eingliederungsfähigkeit sei die frühere Rechtsprechung weiterhin anwendbar, wonach der Rentenanspruch entstehe, wenn die versicherte Person nach Ablauf der einjährigen Wartezeit nicht oder noch nicht eingliederungsfähig sei, selbst wenn in Zukunft Eingliederungsmassnahmen beabsichtigt seien. In dem die Beschwerdegegnerin sich ausdrücklich weigere, das Verfahren um Rentenprüfung an die Hand zu nehmen und über die Ablehnung der Rentenprüfung eine Verfügung zu erlassen, liege eine Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung vor (Urk. 1 S. 3 f.).

Aus den nach trüglich eingeleiteten, nun erfolgreich verlaufenen Eingliederungsbemühungen lasse sich nichts zu Gunsten der Beschwerdegegnerin ableiten, denn die Beschwerdeführerin habe sich lediglich deshalb zur Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde gezwungen gesehen, weil sich die Beschwerdegegnerin ohne nachvollziehbaren Grund geweigert habe, eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen (Urk. 12). 3. 3.1

Aus Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG geht die Priorität der Eingliederungsmassnahmen vor den Rentenleistungen hervor. Rentenleistungen werden nur erbracht, wenn die versicherte Person nicht oder in bloss ungenügendem Masse eingegliedert werden kann. Die IV-Stelle

hat daher bei der erstmaligen Prüfung des Leistungsgesuches von Amtes wegen abzuklären, ob vorgängig der Gewährung einer Invalidenrente Eingliederungsmassnahmen durchzuführen sind (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Meyer/ Reichmuth ,

3.

Auflage, Zürich 2014, N 7 zu Art. 28). „Eingliederung vor Rente“ ist damit entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht ein blosses „Mantra“, sondern ein auf Bundesgesetz beruhender und von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestätigter Grundsatz. Dieser Grundsatz bewirkt, dass vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen eine Rente nur gewährt werden darf, wenn die versicherte Person wegen ihres Gesundheitszustandes (noch) nicht eingliederungsfähig ist. Genau dies - und keine darüber hinausgehenden Ansprüche - ist der von der Beschwerdeführerin angeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urk. 1 S. 4 Ziff. 11, Urk.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

ATSG) sind.

E. 12

S. 3 Ziff. 25). Soweit er sich auf den Rentenentscheid als solchen bezieht, ergibt sich aus obigen Ausführungen, dass sich aufgrund der bestehenden Eingliederungsfähigkeit ein Entscheid über den Rentenanspruch erübrigt. Soweit sie damit eine verfahrensleitende Verfügung über die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme des Rentenprüfungsverfahrens verlangt, stellte die Beschwerdegegnerin in ihren schriftlichen Mitteilungen wiederholt klar, dass sie kein diesbezügliches Verfahren aufnehmen werde. Soweit diesbezüglich überhaupt eine Verfügungspflicht bestand, genügte die Beschwerdegegnerin ihr mit diesen Mitteilungen jedenfalls, da aus mangelhaft eröffneten Verfügungen den Betroffenen kein Nachteil erwächst

(Art. 49

Abs. 3 Satz 3 ATSG). 4.

Zusammenfassend ist weder eine Rechtsverzögerung noch eine Rechtsverweigerung erkennbar, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 5.

Da es sich vorliegend, formal betrachtet, nicht um eine Leistungsstreitigkeit handelt, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 69 Abs. 1 bis

IVG im Umkehrschluss), auch wenn sich die Beschwerdeführung an der Grenze zur Mutwilligkeit bewegt.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Melina Tzikas -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Grieder-Martens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.